

# HAUSORDNUNG

Woodstock Event & Concert GmbH  
(nachstehend kurz mit „der Veranstalter“ bezeichnet)  
FN 335933 w, Rudigierstraße 10a/18, 4020 Linz



## Allgemeines

**1.1** Diese Hausordnung ist als Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz „AGB“) des Veranstalters zu betrachten.

**1.2** Diese Hausordnung regelt Rechte und Pflichten der Besucher, sowie der Veranstalter bzw. deren Mitarbeitern oder von diesen beauftragten Personen und Firmen während ihres Aufenthalts auf dem Veranstaltungsgelände.

**1.3** Bei Open Air-Veranstaltungen kann es auf Grund der Witterung zu unerwarteten Maßnahmen kommen (Unterbrechung der Darbietungen, Bereichsevakuierung, Zelträumungen,...). Diese Maßnahmen werden durch Lautsprecherdurchsagen und durch den Sicherheitsdienst angekündigt. Den Anordnungen des Sicherheitsdienstes ist in diesem Fall unwiderrprochen Folge zu leisten!

**1.4** Der Eintritt ist nur gegen Vorweis eines gültigen Tickets oder einer gültigen Akkreditierung gestattet. Tickets und Akkreditierungen berechtigen jeweils nur zur Benützung bzw. zum Besuch jener Einrichtungen bzw. Veranstaltungen, für die sie ausgestellt wurden; das Betreten abgesperrter Räume oder Flächen ist nur den hierzu berechtigten Personen gestattet.

**1.5** Tickets und Akkreditierungen sind nicht übertragbar und bis nach Verlassen der jeweiligen Veranstaltung aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Jeder Missbrauch von Tickets und Akkreditierungen hat deren Abnahme und Ungültigerklärung sowie den Verfall des hierfür bezahlten Ticketpreises zur Folge.

**1.6** Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist jeder Verkauf oder das Verteilen von Tickets – außerhalb der Kassen – verboten; der Verkauf, das Einbringen und die Verteilung von Werbe- oder politischen Werbematerial, Drucksorten, Waren und dergleichen ist – unbeschadet der einschlägigen behördlichen Vorschriften – an die vorherige Zustimmung der Veranstalter gebunden.

**1.7** Zu den Bühnen einschließlich ihrer Nebenräume, Garderoben und Lageräume sowie zu den Umkleieräumen der Darsteller und Akteure (Backstage-Bereich) ist der Zutritt nur den dort beschäftigten Personen erlaubt. Der Aufenthalt ist nur so lange gestattet, als ihre Anwesenheit notwendig ist.

**1.8** Besucher haben sich stets so zu verhalten, dass sie andere Besucher weder belästigen, gefährden oder auf andere Weise beeinträchtigen.

**1.9** Das generelle Rauchverbot (welches auch E-Zigaretten umfasst) ist ausnahmslos an sämtlichen Veranstaltungsstätten einzuhalten.

**1.10** Das Rauchen kann ausnahmsweise an hierfür ausdrücklich vorgesehenen Bereichen durch den Veranstalter erlaubt werden. Sollte ein solcher Raucherbereich existieren, wird dieser vom Veranstalter als solcher gekennzeichnet. Ohne entsprechende Kennzeichnung dürfen die Besucher der Veranstaltungsstätte nicht vom Vorhandensein eines Raucherbereiches ausgehen und gilt diesfalls Punkt 1.9.

**1.11** Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Alkoholisierter, unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Besucher haben keinen Zutritt bzw. können der Veranstaltungsstätte verwiesen werden. Den Hinweis-, Gebots- und Verbotsschildern sowie den von den Kontrollorganen bzw. behördlichen Überwachungsorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

**1.12** Es ist verboten, die Veranstaltung zu stören, politische Propaganda und Handlungen zu betreiben sowie rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen oder Embleme zu verwenden oder zu verbreiten.

**1.13** Wer Einrichtungen, Musikinstrumente oder Ausstellungsstücke beschädigt oder zerstört, haftet für die Schäden in vollem Umfang. Für Schäden, die durch Minderjährige verursacht werden, haften die Eltern, die gesetzlichen Vertreter und Aufsichtspersonen solidarisch.

**1.14** Alle Verkehrs-, Flucht und Rettungswege sowie (Not-)Ausgänge müssen freigehalten und unversperrt bleiben. Einrichtungsgegenstände, Sessel und Bänke dürfen nicht von ihren Standorten entfernt bzw. in Verkehrs-, Flucht- und Rettungswegen oder auf den Stehplätzen aufgestellt werden.

**1.15** Besuchern ist das Mitbringen von Sitz- und Stehgelegenheiten im Festivalgände verboten.

**1.16** Es ist untersagt, im Veranstaltungsgelände bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder sonstige Sachen aufzustellen oder aufzuhängen.

## Covid19-Schutzmaßnahmen

**1.1** Die Besucher der Veranstaltung sind verpflichtet, die im Zeitpunkt der Abhaltung der jeweiligen Veranstaltung jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Veranstaltungen in Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen vor dem Krankheitserreger SARS-CoV-2/COVID-19 einzuhalten. Dies kann insbesondere bedeuten, dass sich die Besucher verpflichten, eine Mund-Nasenschutz-Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen, einen gewissen Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten oder weitere Hygienevorschriften (z.B. Händedesinfektion etc.) zu beachten.

**1.2** Bei entsprechender behördlicher Vorschrift verpflichten sich die Besucher, vor Gewähren des Zutritts zu einer Veranstaltungsstätte einen Antigen- bzw. PCR-Test durchführen zu lassen oder gegebenenfalls einen Nachweis über einen erfolgten Antigen- bzw. PCR-Test oder eine erfolgte Impfung gegen den Erreger SARS-CoV-2/COVID-19 vorzuweisen.

**1.3** Der Veranstalter behält sich aufgrund laufender gesetzlicher Anpassungen die Festlegung bzw. Abänderung der Zutrittsvoraussetzungen zu den Veranstaltungsstätten in Zusammenhang mit Sicherheitsmaßnahmen betreffen den Krankheitserreger SARS-CoV-2/COVID-19 bis zum Beginn der Veranstaltung vor.

**1.4** Den Besuchern ist bewusst, dass die Teilnahme an der Veranstaltung auf eigenes Risiko erfolgt und der Veranstalter keine wie immer geartete Verantwortung in Zusammenhang mit einer etwaigen SARS-CoV-2/COVID-19 Infektion eines Besuchers während der Dauer der Veranstaltung trifft.

**1.5** Die Besucher sind weiters verpflichtet, die an der jeweiligen Veranstaltungsstätte ausgehängten Schutzmaßnahmen zu befolgen und sich mit diesen vertraut zu machen.

**1.6** Falls ein Besucher der während der Veranstaltung mögliche Symptome einer SARS-CoV-2/COVID-19 Erkrankung zeigt, hat sich dieser unmittelbar nach Hervortreten der Symptome von der jeweiligen Veranstaltungsstätte und anderen Besuchern zu entfernen, unverzüglich seine Unterkunft aufzusuchen, den Veranstalter unter der Nummer +43 664 75 37 59 10 zu kontaktieren und weitere Anweisungen abzuwarten.

**1.7** Bei Weigerung der Befolgung der SARS-CoV-2/COVID-19 Schutzmaßnahmen wird den Besuchern der Zutritt zu den Veranstaltungsstätten verwehrt. In diesen Fällen kommt es unter keinen Umständen zu einer Erstattung des Ticketpreises.

## Parkplatzordnung

### 1. GELTUNGSBEREICH

Diese Parkplatzordnung gilt für den Parkplatz bei der Veranstaltung „Böhmischer Frühling“. Die Einfahrt auf den Parkplatz darf nur von Besuchern mit gültiger „Böhmischer Frühling“-Eintrittskarte während der Öffnungszeiten erfolgen. Mit dem Betreten/Befahren des Parkplatzes erkennt der/die Besucher/in die Parkplatzordnung sowie die einschlägig gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen vorbehaltlos an. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes/Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Dabei wird insbesondere auf das Hausrecht verwiesen. Am Parkplatz gilt die StVO.

### 2. VERBOTE

Die Platzvorgabe der Parkplätze ist einzuhalten, es ist verboten auf den Verkehrswegen zwischen den Parkreihen mit dem KFZ zu parken. Das Campen und das Aufstellen von Zelten oder das Errichten von Nachtlagern am Parkplatz ist ausnahmslos verboten.

## 3. VERANTWORTLICHKEITEN

Der Veranstalter haftet nicht für Personen- und Sachschäden am Parkplatz. Für mitgenommene und am Parkplatz befindliche Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

## Camping- und Caravanplatzordnung

### 1. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich betrifft folgende Kategorien: Campingplatz, Caravanplatz und Comfort Camping, welche in Folge als Campingbereiche bezeichnet werden.

Diese Campingplatzordnung gilt für alle Campingbereiche bei der Veranstaltung „Böhmischer Frühling“. Die Campingbereiche dürfen nur von Besucher/innen mit gültiger „Böhmischer Frühling“-Eintrittskarte und nur während der Öffnungszeiten benutzt werden. Die Einfahrt auf den Caravanplatz ist nur mit gültigem Caravanticket gestattet. Mit dem Betreten des Campingbereichs erkennt der/die Besucher/in die Camping- und Caravanplatzordnung sowie die einschlägig gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen vorbehaltlos an.

Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes/Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Dabei wird insbesondere auf das Hausrecht verwiesen. Die Besucher haben sich so zu verhalten, sodass sie andere Besucher oder Anrainer weder belästigen, gefährden oder auf andere Weise beeinträchtigen.

Mit dem Zutritt zu den Campingbereichen erklärt sich der/die Besucher/in mit der Durchsuchung von mitgenommenen Gegenständen (Taschen und dergleichen) einverstanden. Ebenso gegebenenfalls mit einer Personenkontrolle und einem Körpercheck. (Personen- und Behältnisdurchsuchungen)

### 2. VERBOTE

- ▶ Es ist strengstens verboten Lagerfeuer und offenes Feuer zu entfachen. Die Benützung von Gaskochern und Gasgeräten ist den Besuchern nicht gestattet. Den Benützern des Caravanplatzes ist es weiters verboten Gasflaschen und Kraftstoffe (Benzin, Diesel, Öle) über die in den hierzu vorgesehen Tanks mit sich zu führen. Ebenso ist das Mitführen von unnötigen Brandlasten (wie beispielsweise Möbelstücke) verboten.
- ▶ Die Mitnahme und das Hantieren mit Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist strengstens verboten.
- ▶ Das Mitnehmen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen in den Campingbereich ist den Besuchern verboten.
- ▶ Das Graben von Löchern ist strengstens verboten.
- ▶ Es ist verboten Wege (Hauptwege und Nebenwege) sowie die Notausgänge mit Zelten oder sonstigen beweglichen Sachen zu verstellen.
- ▶ In den Campingbereichen herrscht absolutes Fahrverbot mit Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen. Lediglich den Fahrzeugen der Blaulichtorganisationen und den Fahrzeugen des Sicherheitsdienstes/Veranstalters ist ein Befahren des Campingplatzes gestattet.
- ▶ Party-/Pagodenzelte dürfen nur so aufgestellt werden, dass das Schlafzelt zumindest zu 50% bedeckt ist. Bei Zuwiderhandeln muss das Zelt abgebaut werden.
- ▶ Je Caravan oder Wohnwagen ist ein Vorzelt erlaubt, in

dem aus Sicherheitsgründen jedoch nicht genächtigt werden darf.

- ▶ Fahrzeuge über 8 Meter Länge und 3,5t Gewicht dürfen nicht auf den Caravanplatz auffahren.
- ▶ Es gilt strengstes Glasverbot und Sperrmüllverbot in den Campingbereichen. Biertische und Bänke dürfen in Maßen mitgebracht werden.
- ▶ Es ist strengstens verboten Einrichtungen wie Duschanlagen, chemische Toiletten und weitere vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Gegenstände zu beschädigen oder zu verändern (umwerfen, anzünden und ähnliches).
- ▶ Einrichtungen innerhalb der Camping-Bereiche, wie Türme, Dächer von Containern und dergleichen, dürfen von Besuchern nicht bestiegen werden.
- ▶ Das Hantieren mit spitzen oder sperrigen Gegenständen innerhalb der Campingbereiche ist den Besuchern nicht gestattet.
- ▶ Das Beschädigen von Zaunelementen, sowie das Beklettern und das Umwerfen dieser Zaunelemente ist nicht gestattet.
- ▶ Es ist den Besuchern nicht gestattet Flächen innerhalb der Campingbereiche für andere Besucher zu reservieren oder sich Flächen abzustecken, die sie nicht unmittelbar als Zeltplatz benötigen.
- ▶ Das Benützen von Drohnen sowie andere Flugobjekte wie Luftballons, Himmelslaternen u.Ä. sind untersagt.
- ▶ Das Mitbringen von ferngesteuerten Spielzeugen wie Autos, Flugzeuge, Helikopter u.Ä. ist verboten.
- ▶ Die Mitnahme von PA- und Soundanlagen, bzw. das Abspielen lauter Musik, vor allem in der Zeit von 22:00 bis 08:00 Uhr ist nicht gestattet.
- ▶ Ebenso verboten ist lautes Musizieren im Zeitraum von 22:00 bis 08:00 Uhr.
- ▶ Die Mitnahme von Drogen ist nicht gestattet.
- ▶ Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

### 3. VERANTWORTLICHKEITEN

Für mitgenommene und in den Campingbereichen befindliche Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Für Schäden aller Art, die Besucher innerhalb der Campingbereiche erleiden, wird seitens des Veranstalters nur gehaftet, wenn die Schäden durch den Veranstalter oder dessen Vertreter oder Bevollmächtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Daher haftet der Veranstalter weiters nicht für Personen- und Sachschäden. Nach Veranstaltungsende, bzw. nach der Sperre der Campingbereiche, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftungen die im Zusammenhang mit Besuchern, welche sich noch am Campingplatz befinden, bzw. diesen nach der Sperre wieder betreten, stehen.

Die Camping- und Caravanplatzordnung gilt ab Beginn der Aufbauzeiten für die Veranstaltung „Böhmischer Frühling“ und kann jederzeit abgeändert werden. Sie endet mit der Beendigung des Abbaus nach der Veranstaltung „Böhmischer Frühling“.

Die Missachtung dieser Campingplatz- und Caravanplatzordnung kann zum Platzverbot und Verlust der Eintrittsberechtigung zum „Böhmischen Frühling“ führen. Der Sicherheitsdienst vertritt das Hausrecht.

## Platzordnung Bühnen-/ Veranstaltungsgelände

### 1. GELTUNGSBEREICH

Diese Platzordnung gilt für das Bühnen-/Veranstaltungsgelände bei der Veranstaltung „Böhmischer Frühling“. Das Bühnen-/Veranstaltungsgelände darf nur von Besucher/innen mit gültiger „Böhmischer Frühling“-Eintrittskarte und nur während der Öffnungszeiten benutzt werden.

Mit dem Betreten des Bühnen-/Veranstaltungsgeländes erkennt der/die Besucher/in die Platzordnung sowie die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen vorbehaltlos an.

Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes/Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Dabei wird insbesondere auf das Hausrecht (Platzverbot) verwiesen. Die Besucher/innen haben sich so zu verhalten, dass sie andere Besucher/innen weder belästigen, gefährden oder auf andere Weise beeinträchtigen.

Mit dem Zutritt zum Bühnen-/Veranstaltungsgelände erklärt sich der/die Besucher/in mit einer Personenkontrolle und Körpercheck einverstanden. Ebenso mit der Durchsichtung von mitgenommenen Gegenständen (Taschen und dergleichen). (Personen- und Behältnisdurchsichtung)

Der/Die Besucher/in erteilt dem Veranstalter seine/ihre Zustimmung TV- und sonstige Aufzeichnungen, welche von ihm/ihr während seiner/ihrer Anwesenheit am Bühnen-/Veranstaltungsgelände (und auch der Campingbereiche) gemacht wurden, entschädigungslos, ohne zeitliche oder örtliche Einschränkung mittels jedes technischen Verfahrens auszuwerten und auszustrahlen.

### 2. VERBOTE

**Das Mitnehmen folgender Gegenstände ist strengstens verboten:**

- ▶ Waffen oder gefährliche Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschosse verwendet werden könnten
- ▶ Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikflaschen und Plastikkanister und Hartverpackungen
- ▶ Sperrige Gegenstände wie Hocker, Stühle, Kisten
- ▶ Stangen, Schirme, Fackeln, Stöcke
- ▶ Pyrotechnisches Material, wie Feuerwerkskörper, bengalisches Feuer und dergleichen
- ▶ Kettengürtel, Nietbänder und Nietgürtel (Spitznieten)
- ▶ Bild- und Tonaufnahmegeräte
- ▶ Flugblätter, sofern dies nicht vom Veranstalter erlaubt wurde
- ▶ Die Mitnahme von Drogen
- ▶ Die Mitnahme von Tieren

**WEITERS IST VERBOTEN:**

- ▶ Das Werfen von Gegenständen jeglicher Art.
- ▶ Das Mitnehmen von Speisen
- ▶ Stagediving und Crowdsurfen
- ▶ Das Drängeln innerhalb des Veranstaltungsgeländes, bei den Zu- und Abgängen zu den Bühnenbarrieren und zu den Ein- und Ausgängen
- ▶ Das Verstellen der Fluchtwege und Notausgänge

- ▶ Das Anzünden von Gegenständen (Ausnahme Rauchwaren)
- ▶ Das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten
- ▶ Einrichtungen wie Duschanlagen, chemische Toiletten und weitere vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Gegenstände zu beschädigen, zu verändern (umwerfen, anzünden und ähnliches).
- ▶ Einrichtungen im Bühnen-/Veranstaltungsgelände, wie Türme, Dächer von Containern und dergleichen, durch Besucher zu besteigen.
- ▶ Das Beschädigen von Zaunelementen, sowie das Beklettern und das Umwerfen dieser Zaunelemente.
- ▶ Das Betreten der Bühnen und des Backstagebereiches

### **3. VERANTWORTLICHKEITEN**

- ▶ Für mitgenommene Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- ▶ Der Besuch der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet nicht für Personen und Sachschäden.
- ▶ Bei Konzerten kann es auf Grund der Lautstärke zu Hörschäden oder anderen gesundheitlichen Schäden kommen. Der Veranstalter übernimmt für allfällige auftretende Schäden keine Haftung.
- ▶ Für Schäden aller Art, die Besucher auf dem Bühnen-/Veranstaltungsgelände erleiden, wird seitens des Veranstalters nur gehaftet, wenn die Schäden durch den Veranstalter oder dessen Vertreter oder Bevollmächtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- ▶ Nach Veranstaltungsende, bzw. nach der Sperre des Bühnen-/Veranstaltungsgeländes übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftungen, die im Zusammenhang mit Besucher/innen, welche sich noch im Bühnen-/Veranstaltungsgelände befinden, bzw. dieses nach der Sperre wieder betreten, stehen.
- ▶ Die Platzordnung gilt ab Beginn der Aufbauzeiten für die Veranstaltung „Böhmischer Frühling“ und kann jederzeit abgeändert werden. Sie endet mit der Beendigung des Abbaus nach der Veranstaltung „Böhmischer Frühling“.
- ▶ Die Missachtung dieser Platzordnung kann zum Platzverbot und Verlust der Eintrittsberechtigung zur Veranstaltung „Böhmischer Frühling“ führen. Der Sicherheitsdienst vertritt das Hausrecht.